

Grundrechte im gerichtlichen Berufsalltag – Einführung in den Grundrechtsschutz

Grundrechtsmodul für RiAA
Maria Alm, 19.9. – 21.9.2011

Rechtsquellen – Österreich

- StGG 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
- BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit
- BVG über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung
- einzelne Bestimmungen des B-VG 1920 idF. 1929 (Art. 7, Art. 83, Art. 85)
- Staatsvertrag von 1955 (Art. 7, Art. 8)
- § 1 Datenschutzgesetz
- EMRK und Protokolle

Rechtsquellen – Völkerrecht

Völkerrechtliche Verträge in Verfassungsrang
mit Erfüllungsvorbehalt:

- Konvention über die politischen Rechte der Frau
- UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau
- Internationales Abkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung

Rechtsquellen – Völkerrecht

Völkerrechtliche Verträge in einfachgesetzlichem Rang (meist mit Erfüllungsvorbehalt):

- Internationaler Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte
- Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte
- Europäische Sozialcharta
- UN-Konvention über die Rechte des Kindes
- UN-Antifolterkonvention

Rechtsquellen – Europarecht

- Judikatur des EuGH:
 - Grundrechte als „allgemeine Rechtsgrundsätze“
 - abgeleitet aus gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und völkerrechtlichen Verträgen (insb. EMRK)
- Art. 6 EU-Vertrag idF. Vertrag von Lissabon:
 - Verbindlichkeit der EU-Grundrechtecharta (Primärrecht)
 - Beitritt der EU zur EMRK vorgesehen
 - Anerkennung der Grundrechte, die sich aus EMRK und gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts

Die EMRK im Völkerrecht

- Konvention des Europarats
- In Kraft seit 1953 (für Österreich seit 1958)
- Inzwischen ratifiziert von 47 Mitgliedstaaten
- Vorbehalte (Art. 57 EMRK)
- Günstigkeitsprinzip (Art. 53 EMRK)
- Suspendierung im Notstandsfall (Art. 15 EMRK)
- Durchsetzungsmechanismus:
Individualbeschwerde bzw. Staatenbeschwerde
an den EGMR

Inhalt der EMRK I

- Fundamentalgarantien:
 - Recht auf Leben (Art. 2)
 - Verbot der Folter und unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe (Art. 3)
 - Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4)
- Prozessuale Rechte:
 - Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6)
 - Nulla poena sine lege (Art. 7)
 - Verbot der Doppelbestrafung und -verfolgung (Art. 4 7. Prot.)
 - Recht auf Rechtsmittel in Strafsachen (Art. 2 7. Prot.)
 - Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz (Art. 13)
- Freiheitsrechte:
 - Recht auf persönliche Freiheit (Art. 5)
 - Recht auf Freizügigkeit (Art. 2 4. Prot.)

Inhalt der EMRK II

- Rechte der Person:
 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8)
 - Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9)
 - Recht auf Eheschließung und Familiengründung (Art. 12)
 - Recht auf Bildung (Art. 2 1. Prot.)
- Politische Grundrechte:
 - Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10)
 - Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 11)
 - Recht auf freie Wahlen (Art. 3 1. Prot.)
- Sonstige Rechte:
 - Diskriminierungsverbot (Art. 14, 12. Prot.)
 - Recht auf Achtung des Eigentums (Art. 1 1. Prot.)

Umsetzung der EMRK in Österreich

- 1958 ratifiziert, in Kraft seit 3.9.1958
- seit 1964 in Verfassungsrang
 - EMRK ist unmittelbar anwendbares innerstaatliches Verfassungsrecht
 - Die in der EMRK garantierten Rechte sind verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte.

Wirkungsebenen der EMRK

■ Gesetzgebung:

- Schranken der Gesetzgebung
- Aufträge an die Gesetzgebung (Ausgestaltung von Verfahrensgrundrechten; Schutzpflichten)

■ Verwaltung:

- Verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte → Bescheidbeschwerde nach Art. 144 B-VG

■ Gerichtsbarkeit:

- Beachtung der Grundrechte im Verfahren
- Bindung an die Grundrechte bei materiellen Entscheidungen
- positive Verpflichtungen aus den Grundrechten

Grundrechtliche Anforderungen an das gerichtliche Verfahren

- Vorgaben der Verfahrensgrundrechte (Art. 6 EMRK, Art. 4 7. Prot. EMRK)
- Aus materiellen Rechten abgeleitete Anforderungen an das Verfahren (v.a. Art. 8 EMRK, Art. 3 EMRK – Bsp.: § 166 StPO)
- Beachtung grundrechtlich geschützter Positionen Dritter, die von Verfahrenshandlungen berührt sein können.

Grundrechtliche Anforderungen an materielle Entscheidungen

■ Strafrecht:

- Grundrechtseingriffe durch strafrechtliche Sanktionen
- Strafrecht dient dem Schutz der Grundrechte.

■ Zivilrecht:

- mittelbare Drittwirkung der Grundrechte
- EGMR: Auch eine gerichtliche Entscheidung über Streitigkeit zwischen Privaten kann einen *Eingriff* in die Grundrechte begründen.
- Interessenabwägung zur Vermittlung zwischen widerstreitenden grundrechtlich geschützten Positionen Privater
- verfassungskonforme Interpretation

Verfassungskonforme Interpretation

- Im Zweifel sind Normen als EMRK-konform und damit als nicht verfassungswidrig auszulegen.
Bsp.: Eintrittsrecht des homosexuellen Lebensgefährten in einen Mietvertrag nach § 14 Abs. 3 MRG (EGMR, *Karner/A*)
- Grenze der verfassungskonformen Interpretation: eindeutiger Wortlaut der Bestimmung
- Unmöglichkeit einer konventionskonformen Auslegung aufgrund des Wortlauts → Verfassungswidrigkeit (Anfechtung beim VfGH nach Art. 89 B-VG)

Positive Verpflichtungen aus den Grundrechten

Aus zahlreichen materiellen Garantien der EMRK werden positive Verpflichtungen der Gerichte abgeleitet.

Beispiele:

- Recht auf Achtung des Familienlebens → Gericht muss auf Antrag die nötigen Schritte treffen, um unrechtmäßiges Verbringen eines Kindes ins Ausland durch einen Elternteil zu verhindern (EGMR, *Kaplan/A*)
- Recht auf Leben → Schutzpflicht bei Bedrohungen des Lebens durch Private (EGMR, *Opuz/TR*); Pflicht zur Durchführung einer angemessenen Untersuchung von Todesfällen

Rechtsschutz im Bereich der Gerichtsbarekeit

- Verletzungen von Grundrechten sind grundsätzlich im Wege der allgemein zur Verfügung stehenden Rechtsmittel geltend zu machen.
- Individualbeschwerde an den EGMR nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe
- Erneuerung des Strafverfahrens durch den OGH (§ 363a StPO)

Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a StPO)

- Eingeführt durch StRÄG 1996, um individuelle Umsetzung von Urteilen des EGMR im Bereich des Strafrechts zu ermöglichen.
- Ermöglicht Erneuerung eines Strafverfahrens, „wenn in einem Urteil des EGMR eine Verletzung der EMRK durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts festgestellt wurde“ und „nicht auszuschließen ist, dass die Verletzung einen für den hievon Betroffenen nachteiligen Einfluss auf die Entscheidung ausüben konnte.“

§ 363a StPO – Verfahren

- Zuständig: OGH
- Stattgebung des Antrags → Sache wird zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.
- Bindung des OGH und des neuerlich entscheidenden Gerichts an die Rechtsansicht des EGMR.
- Entscheidung beruht auf verfassungswidrigem Gesetz → Gesetzesprüfungsantrag an VfGH

„Erweiterte Erneuerung des Verfahrens“

- OGH 1.8.2007, 13 Os 135/06m: Erneuerung des Strafverfahrens auch ohne vorangegangenes Urteil des EGMR möglich
- „Nachträgliche planwidrige Lücke“ in § 363a StPO aufgrund der strengeren Judikatur des EGMR zu Art. 6 und Art. 13 EMRK; Wortlaut lässt nach Ansicht des OGH auch Auslegung zu, nach der das Vorliegen eines Urteils des EGMR nicht unbedingt erforderlich ist.
- Funktion des OGH als Oberste Instanz in Strafsachen (Art. 92 B-VG) und Wahrer der Grundrechte erfordert Möglichkeit, Verletzungen der EMRK zu verhindern.
- Erneuerung des Verfahrens auch bei Feststellung einer Verletzung der EMRK durch den OGH selbst

Zulässigkeitsvoraussetzungen

OGH übernimmt Voraussetzungen für Zulässigkeit einer Beschwerde an den EGMR (Art. 34 und 35 EMRK): 11 Os 132/06f

- Frist von sechs Monaten
- Opfereigenschaft (15 Os 168/09h)
- Keine res iudicata (Bsp.: EMRK-Verletzungen wurden bereits mit Nichtigkeitsbeschwerde an den OGH herangetragen)
- Erschöpfung des Instanzenzugs (Bsp.: Nichtigkeitsbeschwerde, Fristsetzungsantrag, Anregung eines Gesetzesprüfungsantrags)
- Keine offensichtliche Unbegründetheit (vgl. § 363b Abs. 2 Z. 3 StPO; 13 Os 1/10m)